



oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn  
eingebracht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-  
zeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung  
S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Dipl.Ing. Heinz Schubert, 2073 Schrattenthal 1;
2. Herrn Bürgermeister 2051 Zellerndorf (2-fach) m.d.E. um Aushang  
einer Ausfertigung an do. Amtstafel u. Überwachung der im Spruch  
unter Pkt. 1. u. 2. angeführten Maßnahmen;
3. Herrn Bürgermeister 2073 Schrattenthal (2-fach) m.d.E. um Aus-  
hang einer Ausfertigung an do. Amtstafel;

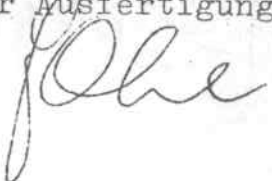
ferner zur Kenntnis an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;
5. den Leiter der NÖ Umwelthanwaltschaft Univ.-Prof.Dr. Bernhard  
Raschauer, Herrengasse 11, 1014 Wien;
6. den NÖ Naturschutzbund, Landesgruppe NÖ, Herrengasse 9,  
1014 Wien;
7. Herrn Oberforstrat Dipl.Ing. Raimund Plattner, Amtssachver-  
ständiger für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft  
3580 Horn;
8. Herrn Josef Jurasky, Hptsch.-Dir.i.R., 3423 St.Andrä-Wördern,  
Riebergasse 5
9. Herrn Wilhelm Buchmayer, 2073 Pillersdorf 40;
10. Herrn Wolfgang Heller, Hauptplatz, 2070 Retz.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. W a g n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

II/3-552-K 3/8-87

Beilagen

1 Plan

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) <sup>534 58</sup>  
~~53 25 87~~

Durchwahl

Datum

Dr. Hink

233

29. September 1987

Betrifft

KG Pillersdorf-Kalvarienberg, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl.Nr. 172 i.d.dzt. geltenden Fassung, wird den Berufungen gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 20. Mai 1985, 9-N-8424/7, Folge gegeben, der Bescheid behoben und wie folgt entschieden:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-3, wird der Kalvarienberg und die darauf befindlichen Trockenrasen auf den Grundstücksnummern 238, 239, 240, 241, 246, 250/2 alle KG Pillersdorf (MG Zellerndorf), sowie auf Teilen des Grundstückes Nr. 461/1, KG Schrattenthal (St Schrattenthal), nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden, Planes zum Naturdenkmal erklärt.

Vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal ist gemäß § 9 Abs. 5 in Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes folgendes ausgenommen:

1. die Benützung der in der Planbeilage eingezeichneten Wege
2. die kurzfristige Lagerung von Rebschnittholz (max. 1 Monat, jedoch längstens bis 1. März)
3. die Verwendung als "Rodelberg".

### Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 20. Mai 1985, 9-N-8424/7, wurde in der KG Pillersdorf der Kalvarienberg zum Naturdenkmal erklärt.

Bei dieser Naturdenkmalerklärung wurde lediglich die Parzelle Nr. 246, KG Pillersdorf, sowie ein an die Parzelle angrenzender Nahbereich von 50 m zum Naturdenkmal erklärt. Die betroffenen Grundeigentümer bzw. Berechtigten wurden nur unvollständig gehört.

Aufgrund der eingebrachten Berufungen wurde von der Berufungsbehörde ein Gutachten hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erklärung des Kalvarienberges zum Naturdenkmal eingeholt.

Dieses Gutachten wurde allen Berechtigten der von der Naturdenkmalerklärung betroffenen Grundstücke in Wahrung des Parteigehörs zur Kenntnis gebracht und hat das Gutachten folgenden Wortlaut:

"Der 0,6 km WSW von Pillersdorf gelegene, 303 m hohe Kalvarienberg stellt eine der östlichsten Aufragungen des Moravikums dar. Er weist eine gleichmäßige Form auf und überragt das umliegende Gelände um ca. 30 - 40 m. Auf dem großteils von Weingärten umschlossenen Hügel, der auch eine kulturell wertvolle Kreuzigungsgruppe trägt, sind noch gut erhaltene, typisch ausgeprägte Trockenrasen anzutreffen, die in der weiteren Umgebung als selten einzustufen sind. Es handelt sich einerseits um Silikatgrus- und Felsfluren mit Berg-Lauch (*Allium montanum*), Grasnelke (*Armeria elongata*), Bleich-Schwingel (*Festuca pallens*), Ausdauerndem Knäuelkraut (*Scleranthus perennis*) und den Frühblühern Böhmischer Gelbsterne (*Gagea bohemica*) und Dillenius-Ehrenpreis (*Veronica dillenii*), andererseits um bodensaure Walliserschwingel-Trockenrasen mit Österreichischem Tragant (*Astragalus austriacus*), Zwergschneckenklee (*Medicago minima*), Purpur-Königskerze (*Verbascum*

phoeniceum), Liegendem Ehrenpreis (*Veronica prostrata*) und Heide-Ehrenpreis (*Veronica spicata*). Neben typischen Trockenrasenpflanzen sind nachstehende in die "Roten Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs" aufgenommene Arten am Kalvarienberg anzutreffen:

Feinblättrige Schafgarbe (*Achillea setacea*) - stark gefährdet  
Flaum-Quecke (*Agropyron trichophorum*) - gefährdet  
Kugel-Lauch (*Allium sphaerocephalon*) - gefährdet  
Gewöhnliche Grasnelke (*Armeria elongata*) - stark gefährdet  
Österreichischer Tragant (*Astragalus austriacus*) - gefährdet  
Kahler Wiesenhafer (*Avenochloa pratensis*) - gefährdet  
Kleine Segge (*Carex supina*) - gefährdet  
Walliser Schwingel (*Festuca valesiaca*) - gefährdet  
Böhmischer Gelbsterne (*Gagea bohemica*) - stark gefährdet  
Zwerg-Schneckenklee (*Medicago minima*) - gefährdet  
Acker-Wachtelweizen (*Melampyrum arvense*) - gefährdet  
Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otites*) - gefährdet  
Purpur-Königskerze (*Verbascum phoeniceum*) - gefährdet  
Dillenius-Ehrenpreis (*Veronica dillenii*) - gefährdet  
Frühlings-Ehrenpreis (*Veronica verna*) - stark gefährdet

Unter Trockenrasen versteht man ungedüngte Rasengesellschaften auf trockenen Standorten. Sie sind als Heimstätten seltener Pflanzen und Tiere von unschätzbarem Wert für die Wissenschaft. Wegen ihres im Vergleich zu anderen Lebensräumen extremen Charakters (Trockenheit, Nährstoffarmut) sind gerade diese Biotope für verschiedene wissenschaftliche Bereiche von großer Wichtigkeit. Am Westrand des Weinviertels bestimmen die kristallinen Gesteine der Böhmischen Masse den Charakter der Trockenrasen. Auf Grund seiner Form und Flachgründigkeit blieben die charakteristischen Trockenrasenelemente auf dem Kalvarienberg bis heute erhalten.

Auf Grund der zahlreichen, seltenen und daher gefährdeten Arten und der typischen Ausprägung der Trockenrasen besitzt der

Kalvarienberg besondere wissenschaftliche Bedeutung.

Neben der naturwissenschaftlichen Bedeutung stellt der Kalvarienberg als weithin sichtbare Erhebung, betont durch die Kreuzigungsgruppe am Gipfel, ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes in der großteils intensiv genutzten Kulturlandschaft dar.

Eine Erklärung der Trockenrasen am Kalvarienberg zum Naturdenkmal ist daher aus fachlicher Sicht gerechtfertigt.

Die Ausdehnung der Trockenrasen erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Grundstücke Nr. 238, 239, 240, 241, 246, 250/2, alle KG Pillersdorf (Marktgemeinde Zellerndorf), sowie auf Teile des Grundstückes Nr. 461/1, KG Schrattenthal (Stadtgemeinde Schrattenthal) - siehe Planbeilage.

Vom generellen Eingriffs- und Änderungsverbot bei Naturdenkmälern ist beim Kalvarienberg ausgenommen:

- die Benützung der in der Planbeilage eingezeichneten Wege,
- die kurzfristige Lagerung von Rebschnittholz (max. 1 Monat, jedoch längstens bis 1. März),
- die Verwendung als "Rodelberg".

Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung sowie das Abbrennen sind - um die unversehrte Erhaltung der Trockenrasen sicherzustellen - unzulässig.

Bei den örtlichen Erhebungen wurden mehrere Ablagerungen (Steinhaufen, Holzteile, Autositz, alte Rebschnittholzhaufen, etc.) vorgefunden. Sie führen, wie eindeutig festgestellt werden konnte, zu einer maßgeblichen Schädigung der Rasengesellschaften. Sie sind daher zu entfernen. Weiters wurde festgestellt, daß der Acker auf Grundstück Nr. 245, KG Pillersdorf, um ca. 5 m nach Süden auf das schutzwürdige Grundstück Nr. 246 ausgedehnt wurde. Diese Maßnahme ist ehestens wieder rückgängig zu machen."

Zu diesem Gutachten sind Stellungnahmen von  
Dipl.Ing. Heinz Schubert,  
Wilhelm Buchmayer und  
Alfred Schuster eingelangt.

Die Stellungnahme des Herrn Dipl.Ing. Heinz Schubert hat  
folgenden Wortlaut:

"Am 27. Juli 1987 ist dem Berufungswerber das Gutachten vom  
23. Juli 1987 zur Kenntnis gelangt, mit dem Auftrag bis  
20. August 1987 schriftlich Stellung zu nehmen, widrigenfalls  
die Zustimmung angenommen werden würde.

In offener Frist wird wie folgt Stellung genommen:

Im Gutachten wird insbesondere darauf verwiesen, es seien auf  
den im Plan umrandeten Flächen der Grundstücke 246, 250/2,  
461/1, 238, 239, 240 und 241 typisch ausgeprägte Trockenrasen  
anzutreffen, die in der weiteren Umgebung als selten einzustufen  
sind. Desweiteren befänden sich neben den Trockenrasen noch  
Pflanzen, die in die "Roten Listen gefährdeter Pflanzen  
Österreichs" aufgenommene Arten.

Die Gutachten übersehen allerdings, daß dieses Naturkleid keines-  
wegs selten im Weinland ist. Es gibt eine Reihe solcher Erhebungen  
im Weinland, die denselben Bewuchs aufweisen, und zwar nicht allzu  
weit entfernt, wie zum Beispiel der Windmühlenberg bei Retz oder  
die felsige Erhebung bei Grafenberg (in der Nähe von Eggenburg).  
Das Gutachten ist daher insoweit mangelhaft geblieben, weil  
die Sachverständigen die im Weinland vorkommenden felsigen Er-  
hebungen in ihre Beobachtung nicht einbezogen haben.

Mit den gleichen Argumenten könnte jeder Birkenhain unter Natur-  
schutz gestellt werden, obwohl die Birke keinesfalls als seltene  
Pflanze bezeichnet werden kann.

Der Berufungswerber regt daher an, zumindest die in der Nähe befind-  
lichen felsigen Erhebungen genauso zu prüfen, um sich von der  
Richtigkeit zu überzeugen.

Wie bereits ausgeführt, wird im Falle einer Eigentumsbeschränkung der Berufungswerber gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz eine Einlösung bzw. eine Entschädigung anstreben."

Die Stellungnahme des Herrn Wilhelm Buchmayer hat folgenden Wortlaut:

"Zur Bekanntgabe des Amtes der NÖ Landesregierung betreffend das eingeholte Gutachten erstatte ich nachstehende

#### Ä U S S E R U N G :

Das SV-Gutachten ist insofern unrichtig, als davon gesprochen wird, daß es sich beim "Kalvarienberg" um ein Gebiet handelt, welches aufgrund des Artenvorkommens von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist. Derartige aus dem Boden herausragende Erhebungen wie der Kalvarienberg finden sich mit gleicher Bewuchsart vielzählig in einem Umkreis von wenigen Kilometern. Etwa drei Kilometer östlich auf der Bundesstraße in Richtung Retz, in unmittelbarer Nähe von Groß Reipersdorf, bei Wartberg und auch in der Nähe von Roggendorf befinden sich ähnliche Bodenerhebungen mit gleichem Bewuchs. Das Gutachten sagt nichts darüber aus, weshalb das genannte Gebiet von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist. Wenn im Gutachten davon die Rede ist, daß gewisse dort vorkommende Pflanzenarten gefährdet oder stark gefährdet sind, so ist doch eine Interessensabwägung zwischen wissenschaftlichem Interesse und Rechten des Grundstückseigentümers durchzuführen. Die Erklärung des Gebietes zum Naturdenkmal bewirkt faktisch eine Enteignung. Sicherlich notwendige Naturschutzbemühungen dürfen jedoch nicht in einem überzogenen Verhalten in der Form enden, daß über Antrag unbeteiligter Dritter defakto Enteignungen durchgeführt werden. Das Leben in der Natur ist einer ständigen Evolution unterworfen und bedingt dies auch den Wechsel in der Artenvielfalt. Es mag zwar sehr bedauerlich sein, daß es beispielsweise in der Fauna die Art des Typs Archeopteryx nicht mehr gibt, es sei jedoch nicht unerwähnt, daß dieses Tier zu einem Zeitpunkt ausgestorben ist, als der Mensch mangels Vorhandenseins keine Eingriffe in der Natur



vorgenommen hat. Die Flora und Fauna am "Kalvarienberg" hat sich offensichtlich durch Jahrhunderte ohne Schutzmaßnahmen erhalten, sodaß diese als unnötig angesehen werden können.

Ich stelle nachstehende

A N T R Ä G E :

1. Einen Lokalausweis an den von mir genannten Örtlichkeiten zum Beweis dafür abzuhalten, daß es sich beim Bewuchs des Kalvarienberges nicht um eine Einzel- und Ausnahmerecheinung handelt.
2. Von der Erklärung zum Naturdenkmal abzusehen."

Die Stellungnahme des Herrn Alfred Schuster hat folgenden Wortlaut:

"Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Juli 1987 und müssen Ihnen mitteilen, daß wir gegen Ihre Ausführungen Einspruch erheben müssen".

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 kann die Berufungsbehörde einen angefochtenen Bescheid in jede Richtung abändern.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÜ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Gemäß § 9 Abs. 5 leg.cit. gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 sinngemäß. § 7 Abs. 2 bestimmt folgendes:

"In Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder

dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird".

Aufgrund des eingeholten Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz besitzt der Kalvarienberg wegen der zahlreichen, seltenen und daher gefährdeten Arten und der typischen Ausprägung der Trockenrasen besondere wissenschaftliche Bedeutung. Darüberhinaus stellt auch das Gutachten sehr eindrucksvoll dar, daß der Kalvarienberg ein gestaltendes Element der Landschaft darstellt. Diese von allen Verfahrensparteien zustimmend zur Kenntnis genommene Ausführung des Gutachters ist auch in der Bevölkerung unumstritten.

Die Einwendungen, daß es in der näheren Umgebung vergleichbare wissenschaftlich bedeutende Erhebungen gibt, sind an und für sich richtig und berechtigt. Diese Einwendungen vermögen aber nicht die Schutzwürdigkeit selbst zu bestreiten und hat die Behörde lediglich aufgrund der Tatsache, daß es sich beim Kalvarienberg um ein solches Naturgebilde handelt, welches sowohl von wissenschaftlicher Bedeutung ist als auch ein gestaltendes Element der Landschaft darstellt, zu entscheiden und dieses Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Die darüberhinaus gehende Einwendung, daß der Kalvarienberg nicht von wissenschaftlicher Bedeutung sei, geht vollständig ins Leere. Einerseits ist im Gutachten selbst dargestellt, daß der auf dem Kalvarienberg befindliche Trockenrasen zahlreiche seltene und gefährdete Arten aufweist und darüberhinaus die anzutreffenden Rasengesellschaften eine typische Ausprägung besitzen, wie sie in Österreich selten sind.

Außerdem wird der wissenschaftliche Wert dadurch dokumentiert, daß der Kalvarienberg im Österreichischen Trockenrasenkatalog hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit mit III, das bedeutet "gut erhaltener, typisch ausgeprägter Rasen, der in der weiteren Umgebung selten ist (regionale Bedeutung)" eingestuft wird. Der Österreichische Trockenrasenkatalog stellt ein anerkanntes wissenschaftliches Werk dar.

Hinsichtlich der angeführten Interessenabwägung ist festzuhalten, daß eine solche den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes fremd ist und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Erklärung zum Naturdenkmal zu erfolgen hat ohne besonders auf die Interessen des Grundeigentümers einzugehen. Dies vor allem deshalb, da das NÖ Naturschutzgesetz in seinem § 18 eine äußerst großzügige und für den Grundeigentümer vorteilhafte Entschädigungsregelung aufweist, welche in einem gesonderten Verfahren anzuwenden ist.

Abschließend wird daher nochmals festgestellt, daß für die spruchgemäße Erklärung des Kalvarienberges und der darauf befindlichen Trockenrasen zum Naturdenkmal sowohl die Voraussetzungen des wissenschaftlichen Interesses als auch des gestaltenden Elementes des Landschaftsbildes vorlagen. Die angesprochenen Entschädigungen bzw. Einlösungen der Grundstücke können nach Rechtskraft dieses Bescheides beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, beantragt werden und konnte über diese mangels Voraussetzung der rechtskräftigen Entscheidung nicht entschieden werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

-----

30/11

An die  
Bezirkshauptmannschaft

**Bezirkshauptmannschaft**

**Hollabrunn**

Bezug: 9-N-8434/11

2020 Hollabrunn

① 14. ST. 137 eingel.

Befragten: 1 Heft + 5 + 5 Pläne

Kenntnis: 9-N-8424/12

Beil. Stempel:

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheid-  
ausfertigungen. Die Zustellung der Originalbescheide hat nach-  
weislich zu erfolgen. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist  
beigeschlossen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage



(Dr. Hink)

Oberregierungsrat

Rechtskraftklausel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 2. Dezember 1987

Für den Bezirkshauptmann

(Hohl)



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn  
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24

Parteienverkehr Dienstag 8-12 u. 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

9-N-8424/7            Bearbeiter            (02952)2264            20. Mai 1985  
                          Hohl                      DW 78.

Betrifft

KG Pillersdorf-Kalvarienberg; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBL.5500-3, die Parzelle Nr. 246, KG Pillersdorf, Gemeinde Zellerndorf, Riede "Kalvarienberg", zum Naturdenkmal.

Zur Abwehr von Gefahren bzw. Beschädigungen werden folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. Auf Parzelle Nr. 246 und im angrenzenden Nahbereich (50m) sind jegliche Ablagerungen, auch vorübergehende Lagerungen von Rebbündeln und Rebstecken zu unterlassen.
2. Das Befahren der Rasendecke mit Mopeds, Motorrädern, Autos u.a.m., ist zur Vermeidung von Beschädigungen derselben gleichfalls zu unterlassen. Die Benützung des über die Parzelle Nr. 246 führenden Fahrweges ist davon ausgenommen.

Begründung

Zwischen den Orten Schrattenthal und Pillersdorf gelegen, bildet die Parzelle Nr. 246, KG Pillersdorf, Fläche 0,3496 ha, Eigentümer Dipl.Ing. Heinz Schubert, Schrattenthal 1, eine mäßig steil ansteigende Urgesteinskuppe mit natürlichem Heidewuchs. Die Kuppe ziert eine Kreuzigungsgruppe, deshalb auch die Riedbezeichnung "Kalvarienberg". Dieser wird ringsum umgeben von Weingärten und Feldern. Durch den kargen Boden landwirtschaftlich nicht nutzbar, bietet diese Kuppe weitgehend Ursprünglichkeit an Form und Vegetation. Mit der weithin sichtbaren Kreuzigungsgruppe ist der Kalvarienberg auch als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBL. 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Der Einwand des Herrn Dipl.Ing.Heinz Schubert, daß er als Grundeigentümer der Parz.Nr. 246 aus prinzipiellen Gründen ohne Angabe näherer Details, die eventuell eine Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes vermuten ließen, gegen die Erklärung zum Naturdenkmal sei, konnte nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 1977 keine Berücksichtigung finden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch

oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn  
eingebracht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-  
zeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung  
S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Dipl.Ing. Heinz Schubert, 2073 Schrattenthal 1;
2. Herrn Bürgermeister 2051 Zellerndorf (2-fach) m.d.E. um Aushang  
einer Ausfertigung an do. Amtstafel u. Überwachung der im Spruch  
unter Pkt. 1. u. 2. angeführten Maßnahmen;
3. Herrn Bürgermeister 2073 Schrattenthal (2-fach) m.d.E. um Aus-  
hang einer Ausfertigung an do. Amtstafel;

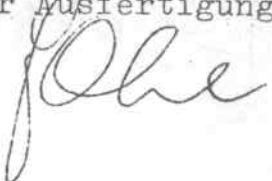
ferner zur Kenntnis an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;
5. den Leiter der NÖ Umwelthanwaltschaft Univ.-Prof.Dr. Bernhard  
Raschauer, Herrengasse 11, 1014 Wien;
6. den NÖ Naturschutzbund, Landesgruppe NÖ, Herrengasse 9,  
1014 Wien;
7. Herrn Oberforstrat Dipl.Ing. Raimund Plattner, Amtssachver-  
ständiger für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft  
3580 Horn;
8. Herrn Josef Jurasky, Hptsch.-Dir.i.R., 3423 St.Andrä-Wördern,  
Riebergasse 5
9. Herrn Wilhelm Buchmayer, 2073 Pillersdorf 40;
10. Herrn Wolfgang Heller, Hauptplatz, 2070 Retz.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. W a g n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



[ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014 ]

[ II/3-552-K 3/8-87 ]

Beilagen

1 Plan ]

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

534 58  
(0 22 2) ~~53 25 87~~

Durchwahl

Datum

Dr. Hink

233

29. September 1987

Betrifft

KG Pillersdorf-Kalvarienberg, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl.Nr. 172 i.d.dzt. geltenden Fassung, wird den Berufungen gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 20. Mai 1985, 9-N-8424/7, Folge gegeben, der Bescheid behoben und wie folgt entschieden:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-3, wird der Kalvarienberg und die darauf befindlichen Trockenrasen auf den Grundstücksnummern 238, 239, 240, 241, 246, 250/2 alle KG Pillersdorf (MG Zellerndorf), sowie auf Teilen des Grundstückes Nr. 461/1, KG Schrattenthal (St Schrattenthal), nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden, Planes zum Naturdenkmal erklärt.

Vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal ist gemäß § 9 Abs. 5 in Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes folgendes ausgenommen:

1. die Benützung der in der Planbeilage eingezeichneten Wege
2. die kurzfristige Lagerung von Rebschnittholz (max. 1 Monat, jedoch längstens bis 1. März)
3. die Verwendung als "Rodelberg".

### Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 20. Mai 1985, 9-N-8424/7, wurde in der KG Pillersdorf der Kalvarienberg zum Naturdenkmal erklärt.

Bei dieser Naturdenkmalerklärung wurde lediglich die Parzelle Nr. 246, KG Pillersdorf, sowie ein an die Parzelle angrenzender Nahbereich von 50 m zum Naturdenkmal erklärt. Die betroffenen Grundeigentümer bzw. Berechtigten wurden nur unvollständig gehört.

Aufgrund der eingebrachten Berufungen wurde von der Berufungsbehörde ein Gutachten hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erklärung des Kalvarienberges zum Naturdenkmal eingeholt.

Dieses Gutachten wurde allen Berechtigten der von der Naturdenkmalerklärung betroffenen Grundstücke in Wahrung des Parteigehörs zur Kenntnis gebracht und hat das Gutachten folgenden Wortlaut:

"Der 0,6 km WSW von Pillersdorf gelegene, 303 m hohe Kalvarienberg stellt eine der östlichsten Aufragungen des Moravikums dar. Er weist eine gleichmäßige Form auf und überragt das umliegende Gelände um ca. 30 - 40 m. Auf dem großteils von Weingärten umschlossenen Hügel, der auch eine kulturell wertvolle Kreuzigungsgruppe trägt, sind noch gut erhaltene, typisch ausgeprägte Trockenrasen anzutreffen, die in der weiteren Umgebung als selten einzustufen sind. Es handelt sich einerseits um Silikatgrus- und Felsfluren mit Berg-Lauch (*Allium montanum*), Grasnelke (*Armeria elongata*), Bleich-Schwingel (*Festuca pallens*), Ausdauerndem Knäuelkraut (*Scleranthus perennis*) und den Frühblühern Böhmischer Gelbsterne (*Gagea bohemica*) und Dillenius-Ehrenpreis (*Veronica dillenii*), andererseits um bodensaure Walliserschwingel-Trockenrasen mit Österreichischem Tragant (*Astragalus austriacus*), Zwergschneckenklee (*Medicago minima*), Purpur-Königskerze (*Verbascum*



phoeniceum), Liegendem Ehrenpreis (*Veronica prostrata*) und Heide-Ehrenpreis (*Veronica spicata*). Neben typischen Trockenrasenpflanzen sind nachstehende in die "Roten Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs" aufgenommene Arten am Kalvarienberg anzutreffen:

Feinblättrige Schafgarbe (*Achillea setacea*) - stark gefährdet  
Flaum-Quecke (*Agropyron trichophorum*) - gefährdet  
Kugel-Lauch (*Allium sphaerocephalon*) - gefährdet  
Gewöhnliche Grasnelke (*Armeria elongata*) - stark gefährdet  
Österreichischer Tragant (*Astragalus austriacus*) - gefährdet  
Kahler Wiesenhafer (*Avenochloa pratensis*) - gefährdet  
Kleine Segge (*Carex supina*) - gefährdet  
Walliser Schwingel (*Festuca valesiaca*) - gefährdet  
Böhmischer Gelbsterne (*Gagea bohemica*) - stark gefährdet  
Zwerg-Schneckenklee (*Medicago minima*) - gefährdet  
Acker-Wachtelweizen (*Melampyrum arvense*) - gefährdet  
Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otites*) - gefährdet  
Purpur-Königskerze (*Verbascum phoeniceum*) - gefährdet  
Dillenius-Ehrenpreis (*Veronica dillenii*) - gefährdet  
Frühlings-Ehrenpreis (*Veronica verna*) - stark gefährdet

Unter Trockenrasen versteht man ungedüngte Rasengesellschaften auf trockenen Standorten. Sie sind als Heimstätten seltener Pflanzen und Tiere von unschätzbarem Wert für die Wissenschaft. Wegen ihres im Vergleich zu anderen Lebensräumen extremen Charakters (Trockenheit, Nährstoffarmut) sind gerade diese Biotope für verschiedene wissenschaftliche Bereiche von großer Wichtigkeit. Am Westrand des Weinviertels bestimmen die kristallinen Gesteine der Böhmischen Masse den Charakter der Trockenrasen. Auf Grund seiner Form und Flachgründigkeit blieben die charakteristischen Trockenrasenelemente auf dem Kalvarienberg bis heute erhalten.

Auf Grund der zahlreichen, seltenen und daher gefährdeten Arten und der typischen Ausprägung der Trockenrasen besitzt der

Kalvarienberg besondere wissenschaftliche Bedeutung.

Neben der naturwissenschaftlichen Bedeutung stellt der Kalvarienberg als weithin sichtbare Erhebung, betont durch die Kreuzigungsgruppe am Gipfel, ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes in der großteils intensiv genutzten Kulturlandschaft dar.

Eine Erklärung der Trockenrasen am Kalvarienberg zum Naturdenkmal ist daher aus fachlicher Sicht gerechtfertigt.

Die Ausdehnung der Trockenrasen erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Grundstücke Nr. 238, 239, 240, 241, 246, 250/2, alle KG Pillersdorf (Marktgemeinde Zellerndorf), sowie auf Teile des Grundstückes Nr. 461/1, KG Schrattenthal (Stadtgemeinde Schrattenthal) - siehe Planbeilage.

Vom generellen Eingriffs- und Änderungsverbot bei Naturdenkmälern ist beim Kalvarienberg ausgenommen:

- die Benützung der in der Planbeilage eingezeichneten Wege,
- die kurzfristige Lagerung von Rebschnittholz (max. 1 Monat, jedoch längstens bis 1. März),
- die Verwendung als "Rodelberg".

Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung sowie das Abbrennen sind - um die unversehrte Erhaltung der Trockenrasen sicherzustellen - unzulässig.

Bei den örtlichen Erhebungen wurden mehrere Ablagerungen (Steinhaufen, Holzteile, Autositz, alte Rebschnittholzhaufen, etc.) vorgefunden. Sie führen, wie eindeutig festgestellt werden konnte, zu einer maßgeblichen Schädigung der Rasengesellschaften. Sie sind daher zu entfernen. Weiters wurde festgestellt, daß der Acker auf Grundstück Nr. 245, KG Pillersdorf, um ca. 5 m nach Süden auf das schutzwürdige Grundstück Nr. 246 ausgedehnt wurde. Diese Maßnahme ist ehestens wieder rückgängig zu machen."

Zu diesem Gutachten sind Stellungnahmen von  
Dipl.Ing. Heinz Schubert,  
Wilhelm Buchmayer und  
Alfred Schuster eingelangt.

Die Stellungnahme des Herrn Dipl.Ing. Heinz Schubert hat  
folgenden Wortlaut:

"Am 27. Juli 1987 ist dem Berufungswerber das Gutachten vom  
23. Juli 1987 zur Kenntnis gelangt, mit dem Auftrag bis  
20. August 1987 schriftlich Stellung zu nehmen, widrigenfalls  
die Zustimmung angenommen werden würde.

In offener Frist wird wie folgt Stellung genommen:

Im Gutachten wird insbesondere darauf verwiesen, es seien auf  
den im Plan umrandeten Flächen der Grundstücke 246, 250/2,  
461/1, 238, 239, 240 und 241 typisch ausgeprägte Trockenrasen  
anzutreffen, die in der weiteren Umgebung als selten einzustufen  
sind. Desweiteren befänden sich neben den Trockenrasen noch  
Pflanzen, die in die "Roten Listen gefährdeter Pflanzen  
Österreichs" aufgenommene Arten.

Die Gutachten übersehen allerdings, daß dieses Naturkleid keines-  
wegs selten im Weinland ist. Es gibt eine Reihe solcher Erhebungen  
im Weinland, die denselben Bewuchs aufweisen, und zwar nicht allzu  
weit entfernt, wie zum Beispiel der Windmühlenberg bei Retz oder  
die felsige Erhebung bei Grafenberg (in der Nähe von Eggenburg).  
Das Gutachten ist daher insoweit mangelhaft geblieben, weil  
die Sachverständigen die im Weinland vorkommenden felsigen Er-  
hebungen in ihre Beobachtung nicht einbezogen haben.

Mit den gleichen Argumenten könnte jeder Birkenhain unter Natur-  
schutz gestellt werden, obwohl die Birke keinesfalls als seltene  
Pflanze bezeichnet werden kann.

Der Berufungswerber regt daher an, zumindest die in der Nähe befind-  
lichen felsigen Erhebungen genauso zu prüfen, um sich von der  
Richtigkeit zu überzeugen.

Wie bereits ausgeführt, wird im Falle einer Eigentumsbeschränkung der Berufungswerber gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz eine Einlösung bzw. eine Entschädigung anstreben."

Die Stellungnahme des Herrn Wilhelm Buchmayer hat folgenden Wortlaut:

"Zur Bekanntgabe des Amtes der NÖ Landesregierung betreffend das eingeholte Gutachten erstatte ich nachstehende

#### Ä U S S E R U N G :

Das SV-Gutachten ist insoferne unrichtig, als davon gesprochen wird, daß es sich beim "Kalvarienberg" um ein Gebiet handelt, welches aufgrund des Artenvorkommens von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist. Derartige aus dem Boden herausragende Erhebungen wie der Kalvarienberg finden sich mit gleicher Bewuchsart vielzählig in einem Umkreis von wenigen Kilometern. Etwa drei Kilometer östlich auf der Bundesstraße in Richtung Retz, in unmittelbarer Nähe von Groß Reipersdorf, bei Wartberg und auch in der Nähe von Roggendorf befinden sich ähnliche Bodenerhebungen mit gleichem Bewuchs. Das Gutachten sagt nichts darüber aus, weshalb das genannte Gebiet von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist. Wenn im Gutachten davon die Rede ist, daß gewisse dort vorkommende Pflanzenarten gefährdet oder stark gefährdet sind, so ist doch eine Interessensabwägung zwischen wissenschaftlichem Interesse und Rechten des Grundstückseigentümers durchzuführen. Die Erklärung des Gebietes zum Naturdenkmal bewirkt faktisch eine Enteignung. Sicherlich notwendige Naturschutzbemühungen dürfen jedoch nicht in einem überzogenen Verhalten in der Form enden, daß über Antrag unbeteiligter Dritter defakto Enteignungen durchgeführt werden. Das Leben in der Natur ist einer ständigen Evolution unterworfen und bedingt dies auch den Wechsel in der Artenvielfalt. Es mag zwar sehr bedauerlich sein, daß es beispielsweise in der Fauna die Art des Typs Archeopteryx nicht mehr gibt, es sei jedoch nicht unerwähnt, daß dieses Tier zu einem Zeitpunkt ausgestorben ist, als der Mensch mangels Vorhandenseins keine Eingriffe in der Natur

vorgenommen hat. Die Flora und Fauna am "Kalvarienberg" hat sich offensichtlich durch Jahrhunderte ohne Schutzmaßnahmen erhalten, sodaß diese als unnötig angesehen werden können.

Ich stelle nachstehende

A N T R Ä G E :

1. Einen Lokalausweis an den von mir genannten Örtlichkeiten zum Beweis dafür abzuhalten, daß es sich beim Bewuchs des Kalvarienberges nicht um eine Einzel- und Ausnahmerecheinung handelt.
2. Von der Erklärung zum Naturdenkmal abzusehen."

Die Stellungnahme des Herrn Alfred Schuster hat folgenden Wortlaut:

"Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Juli 1987 und müssen Ihnen mitteilen, daß wir gegen Ihre Ausführungen Einspruch erheben müssen".

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 kann die Berufungsbehörde einen angefochtenen Bescheid in jede Richtung abändern.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÜ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Gemäß § 9 Abs. 5 leg.cit. gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 sinngemäß. § 7 Abs. 2 bestimmt folgendes:

"In Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder

dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird".

Aufgrund des eingeholten Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz besitzt der Kalvarienberg wegen der zahlreichen, seltenen und daher gefährdeten Arten und der typischen Ausprägung der Trockenrasen besondere wissenschaftliche Bedeutung. Darüberhinaus stellt auch das Gutachten sehr eindrucksvoll dar, daß der Kalvarienberg ein gestaltendes Element der Landschaft darstellt. Diese von allen Verfahrensparteien zustimmend zur Kenntnis genommene Ausführung des Gutachters ist auch in der Bevölkerung unumstritten.

Die Einwendungen, daß es in der näheren Umgebung vergleichbare wissenschaftlich bedeutende Erhebungen gibt, sind an und für sich richtig und berechtigt. Diese Einwendungen vermögen aber nicht die Schutzwürdigkeit selbst zu bestreiten und hat die Behörde lediglich aufgrund der Tatsache, daß es sich beim Kalvarienberg um ein solches Naturgebilde handelt, welches sowohl von wissenschaftlicher Bedeutung ist als auch ein gestaltendes Element der Landschaft darstellt, zu entscheiden und dieses Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Die darüberhinaus gehende Einwendung, daß der Kalvarienberg nicht von wissenschaftlicher Bedeutung sei, geht vollständig ins Leere. Einerseits ist im Gutachten selbst dargestellt, daß der auf dem Kalvarienberg befindliche Trockenrasen zahlreiche seltene und gefährdete Arten aufweist und darüberhinaus die anzutreffenden Rasengesellschaften eine typische Ausprägung besitzen, wie sie in Österreich selten sind.

Außerdem wird der wissenschaftliche Wert dadurch dokumentiert, daß der Kalvarienberg im Österreichischen Trockenrasenkatalog hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit mit III, das bedeutet "gut erhaltener, typisch ausgeprägter Rasen, der in der weiteren Umgebung selten ist (regionale Bedeutung)" eingestuft wird. Der Österreichische Trockenrasenkatalog stellt ein anerkanntes wissenschaftliches Werk dar.

Hinsichtlich der angeführten Interessenabwägung ist festzuhalten, daß eine solche den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes fremd ist und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Erklärung zum Naturdenkmal zu erfolgen hat ohne besonders auf die Interessen des Grundeigentümers einzugehen. Dies vor allem deshalb, da das NÖ Naturschutzgesetz in seinem § 18 eine äußerst großzügige und für den Grundeigentümer vorteilhafte Entschädigungsregelung aufweist, welche in einem gesonderten Verfahren anzuwenden ist.

Abschließend wird daher nochmals festgestellt, daß für die spruchgemäße Erklärung des Kalvarienberges und der darauf befindlichen Trockenrasen zum Naturdenkmal sowohl die Voraussetzungen des wissenschaftlichen Interesses als auch des gestaltenden Elementes des Landschaftsbildes vorlagen. Die angesprochenen Entschädigungen bzw. Einlösungen der Grundstücke können nach Rechtskraft dieses Bescheides beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, beantragt werden und konnte über diese mangels Voraussetzung der rechtskräftigen Entscheidung nicht entschieden werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

-----

30/11

An die  
Bezirkshauptmannschaft

**Bezirkshauptmannschaft**

**Hollabrunn**

Bezug: 9-N-8434/11

2020 Hollabrunn

① 14. ST. 137 eingel.

Befragten: 1 Heft + 5 + 5 Pläne

Kenntnis: 9-N-8424/12

Beil. Stempel:

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheid-  
ausfertigungen. Die Zustellung der Originalbescheide hat nach-  
weislich zu erfolgen. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist  
beigeschlossen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

(Dr. Hink)

Oberregierungsrat

Rechtskraftklausel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 2. Dezember 1987

Für den Bezirkshauptmann

(Hohl)